

# Beitragsordnung

## Beitragsordnung des TSV Freudenstadt 1862 e.V., (gemäß § 14 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
01	Normaltarif	65,00 €
02	bis 17 Jahre	32,50 €
03	Studium / Schüler bis max. 25 Jahre	32,50 €
04	Behindertensport	32,50 €
05	Schwerbehindertenausweis	32,50 €
06	Förderndes Mitglied	32,50 €
07	Max. Familienbeitrag (auf Antrag)	150,00 €

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch SEPA-Lastschrift im zweiten Quartal jedes Jahres. Beitragskonto des Vereins ist: IBAN: DE18 6425 1060 0000 022631, BIC: SOLADES1FDS, Kreissparkasse Freudenstadt. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die bisher am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge nach Rechnungsstellung innerhalb des Jahres auf eines der genannten Beitragskonten.  
Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens € 3,00 zu zahlen.  
Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. September ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Oktober der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zugeben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Die Änderung der Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 07.07.2023 beschlossen und ist in Kraft getreten.